

### Aus der Beratungspraxis

#### Widerruf des Schutzstatus in Altfällen

Norbert Trosien, Berlin\*

Bereits mit dem Zuwanderungsgesetz<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber durch § 73 Abs. 2 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu verpflichtet, spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Asylenerkennung bzw. der Zuerkennung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 AsylVfG zu überprüfen (obligatorische bzw. Regelwiderrufsprüfung). Soweit das Bundesamt im Rahmen der Regelwiderrufsprüfung innerhalb der Drei-Jahres-Frist zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorliegen, steht ein späterer Widerruf der Anerkennungsentscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen durch Einführung der obligatorischen Widerrufsprüfung »die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme, die in der Praxis bislang weitgehend leer gelaufen sind, an Bedeutung gewinnen.«<sup>2</sup> Darüber hinaus erschließt sich der Zweck der Neuregelung aus ihrem engen Zusammenhang mit den aufenthaltsrechtlichen Regelungen des § 26 AufenthG. Gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG ist Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das Bundesamt innerhalb dieser Frist festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung nicht weggefallen sind. Die Regelung stellt Asylberechtigte, die nach alter Rechtslage von vornherein einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhielten, anerkannten Flüchtlingen aufenthaltsrechtlich nunmehr gleich. Während diese Gleichstellung für Asylberechtigte eine aufenthaltsrechtliche Verschlechterung beinhaltet, kann die Vorschrift für Konventionsflüchtlinge im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG im Vergleich zur früheren Rechtslage schneller zur Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltstitels und damit zu der nach der Gesetzesintention zugesicherten dauerhaften Integration in Deutschland führen.

Der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes sah zunächst vor, Asylberechtigten und Flüchtlingen, die vor dem 1. Januar 2005 mehr als drei Jahre eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG<sup>3</sup> besaßen, ohne vorhergehende Widerrufsprüfung sofort eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht in die schließlich verabschiedete Fassung des Zuwanderungsgesetzes übernommen. Das Zuwanderungsgesetz enthält vielmehr keine Regelung über die Einbeziehung derjenigen Schutzberechtigten in den Anwendungsbereich des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, deren Asylgewährung oder Flüchtlingsanerkennung bereits vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 rechtskräftig geworden war (»Altfälle«). Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch dies-

bezüglich am 20. März 2007 entschieden, »dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG grundsätzlich auch für den ... Widerruf einer Anerkennung gilt, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist, allerdings mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 1 vorgesehene Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, bei diesen Alt-Anerkennungen erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnt.«<sup>4</sup> Hierdurch ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Prinzip die Verpflichtung auferlegt worden, sämtliche vor dem 1. Januar 2005 in der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Statusentscheidungen bis zum 31. Dezember 2007 einer Widerrufsprüfung zu unterziehen.

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz<sup>5</sup> hat der Gesetzgeber die Frist zur Regelwiderrufsprüfung in Altfällen nunmehr gemäß § 73 Abs. 7 AsylVfG bis zum 31. Dezember 2008 verlängert, ohne allerdings den Kreis der hiervon betroffenen Personen einzugrenzen. Potentiell betroffen sind also sämtliche Personen, denen in der Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland Asyl oder Flüchtlingsstatus gewährt wurde, soweit dieser Status noch immer besteht. Dies betrifft ausweislich des Ausländerzentralregisters bis zu 250 000 Personen.

Dieser Beitrag soll zunächst einen Überblick darüber geben, welche Strategien das Bundesamt entwickelt hat, um vor dem Hintergrund dieser enormen Zahl potentieller Prüffälle einerseits und der relativ kurz bemessenen Frist für den Abschluss der obligatorischen Widerrufsprüfungen in Altfällen andererseits seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Danach soll dann auf die tatsächliche Widerrufspraxis des Bundesamtes eingegangen werden. Schließlich sollen mit Blick auf die derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsverfahren zu Fragen der materiellen Widerrufsvoraussetzungen die gegenwärtigen Entscheidungsmaximen des Bundesamtes bezüglich des Herkunftslandes Irak dargestellt werden.

\* Norbert Trosien ist beigeordneter Rechtsberater bei UNHCR in Berlin. Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den er Ende Januar 2008 im Rahmen der Hohenheimer Tage zum Ausländer- und Asylrecht gehalten hat. Die geäußerten Wertungen sind solche des Verfassers und spiegeln nicht unbedingt die Auffassung des UNHCR wider. Der Verfasser dankt Dr. Constantin Hruschka für hilfreiche Hinweise.

<sup>1</sup> Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 5. August 2004, BGBl. I S. 1950.

<sup>2</sup> Bundestagsdrucksache 15/420 S. 112.

<sup>3</sup> In der zuletzt bis zum 1.1.2005 gültigen Fassung.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 - 1 C 21.06 - ASYLMAGAZIN 7-8/2007, S. 37: »... Es ist nicht ersichtlich, warum diese erwünschte striktere Prüfungspflicht nicht möglichst weitreichend, d. h. auch für bereits vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge verwirklicht werden sollte.«

<sup>5</sup> Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970.

**§ 73 AsylVfG Widerruf und Rücknahme** (1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. (2 a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Per-

sonen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 2 b vorliegen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen.

**§ 26 AufenthG Dauer des Aufenthalts** (2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2 a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

## I. Strategien des Bundesamtes bei der Regelwiderrufsprüfung in Altfällen

Mit Blick auf die relativ kurz bemessene Frist bis zum 31. Dezember 2008, die dem Bundesamt für die obligatorische Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen in Altfällen verbleibt, stößt die Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags auf erhebliche Schwierigkeiten. Das Bundesamt hat im Rahmen einer Behördentagung bereits im Oktober 2007 einen unverbindlichen Kriterienkatalog zur Eingrenzung der von einem Regelwiderrufsverfahren betroffenen Gruppen von Altfällen vorgestellt, um trotz der einschränkenden Vorgaben zu einem sinnvollen Ergebnis zu gelangen.<sup>6</sup>

### 1. Beschränkung der Regelwiderrufsprüfung in zeitlicher Hinsicht

In der Praxis ergibt sich eine Einschränkung der Zahl der tatsächlich in die Regelwiderrufsprüfung einbezogenen Fälle bereits aus der Tatsache, dass das Bundesamt auf Verfahrensakten von Personen, die vor dem 1. Januar 1995 in der Bundesrepublik Deutschland bestandskräftig als Asylberechtigte oder als Konventionsflüchtlinge anerkannt wurden, aus datentechnischen Gründen nur eingeschränkt zugreifen kann. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt in solchen Fällen nur noch mit erheblichem und kaum vertretbarem Aufwand an Informationen zu den ursprünglichen individuellen Anerkennungsgründen kommen kann. Das wirkt sich letztlich auch auf die materiellrechtliche Überprüfbarkeit der damaligen Anerkennungsentscheidung aus. Überdies ist in diesen Fällen in der Regel davon auszugehen, dass den betroffenen Personen mittlerweile ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt wurde, das in seinem Bestand von der ursprünglichen Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung weitgehend unabhängig ist (siehe I.2.).

Das Bundesamt hat sich entschlossen, vor dem 1. Januar 1995 entschiedene Fälle nicht mehr in die Regelüberprüfung einzubeziehen. Durch Ausschluss dieser Fälle reduziert sich die betroffene Personengruppe auf etwa 150 000.

## 2. Beschränkung der Regelwiderrufsprüfung mit Blick auf die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen

Der asylrechtliche Widerruf steht in enger Beziehung zu den aufenthaltsrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. So bestimmt § 26 Abs. 2 AufenthG, dass eine auf der Grundlage des 5. Abschnittes des Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden darf, wenn das Ausreisehindernis oder sonstige einer Ausreise entgegenstehende Gründe weggefallen sind. Demgegenüber bestimmt § 26 Abs. 3 AufenthG, dass einem Asylberechtigten oder einem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, wenn er seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und das Bundesamt innerhalb dieser Frist mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den (asylrechtlichen) Widerruf nicht vorliegen. In diesen Fällen ist folglich die Frage, ob die Asylberechtigung oder die Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen ist, von entscheidender Bedeutung für die Beibehaltung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes. Nur bei Asylberechtigten und Flüchtlingen, die bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzen, ist die strenge Akzessorietät zwischen ihrem asylrechtlichen Schutzstatus und ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung zumindest teilweise aufgelöst. So bleibt die Niederlassungserlaubnis auch im Falle des Widerrufs der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung grundsätzlich bestehen, es sei denn, das Hinzutreten weiterer Umstände rechtfertigt nunmehr deren Widerruf gemäß § 52 Abs. 1 AufenthG.

Um die Bindung von Kapazitäten durch die Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen in »aufenthaltsneutralen« Fällen zu vermeiden, werden vom Bundesamt nach Abgleich mit dem Ausländerzentralregister grundsätzlich solche Fälle für die Regelwiderrufsprüfung vorgezogen, in denen die betroffenen Personen noch keinen dauerhaften Aufenthalts-

<sup>6</sup> »Anerkannt auf Widerruf?« – Gemeinsame Tagung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am 9./10. Oktober 2007 in Mühlheim/Ruhr.

titel erlangt haben und erstmals am 1. Januar 2005 oder später die Voraussetzungen für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG mit Ausnahme der Bescheinigung des Bundesamtes im Sinne des § 73 Abs. 2 a AsylVfG über das Nichtvorliegen der Widerrufsvoraussetzungen erfüllen. In diesen Fällen ist nämlich die Entscheidung über den asylrechtlichen Widerruf für die Frage maßgeblich, ob die Betroffenen ihren Aufenthaltsstatus dauerhaft verfestigen können oder mit einer Aufenthaltsbeendigung rechnen müssen. Fälle, in denen die Betroffenen bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzen, werden hingegen bei der obligatorischen Widerrufsprüfung regelmäßig hintangestellt.

Von dieser Differenzierung profitieren vor allem Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten haben und daher gemäß § 101 Abs. 1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Das sind vor allem Asylberechtigte, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 68 AsylVfG a. F. hatten, sowie anerkannte Flüchtlinge, die sich bereits länger als acht Jahre in Deutschland aufgehalten haben und deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach § 35 AuslG oder eine Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG erhalten haben.

### 3. Weitere Beschränkung der Widerrufsprüfung bezüglich bestimmter Herkunftsländer

Schließlich zieht das Bundesamt im Rahmen der Regelwiderrufsprüfung im Interesse eines effektiven »Massenprüfverfahrens« nach eigenen Angaben Flüchtlinge aus denjenigen Herkunftsländern vor, bei denen nach Anwendung der unter 1. und 2. genannten Filter noch mehr als 100 »Prüffälle« übrig bleiben (s. Tabelle).

Nach Anwendung der unter 1.–3. dargestellten Filter verbleiben etwa 40 000 Asylberechtigte und Flüchtlinge, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von Amts wegen Widerrufsprüfungen gemäß § 73 Abs. 2 a, 7 AsylVfG einleitet.

Herkunftsland	Prüffälle
Irak	18 042
Türkei	7 735
Iran	3 511
Afghanistan	2 856
Russische Föderation	1 530
Syrien	1 448
Togo	784
Aserbaidzhan	755
Serbien bzw. Kosovo	658
Demokratische Republik Kongo	313
Sri Lanka	290
Äthiopien	187
Eritrea	149
Sudan	116

Stand: Herbst 2007

### 4. Fälle, die nicht zu einer der »Prioritätengruppe« gehören

In Fällen, die nicht zu einer der zuvor genannten Prioritätengruppen gehören, leitet das Bundesamt von sich aus zunächst keine Widerrufsverfahren ein. In solchen Fällen kann allerdings auf der Grundlage der §§ 73 Abs. 7, 73 Abs. 2 a AsylVfG dennoch »anlassbezogen« ein Widerrufsverfahren eingeleitet und das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen geprüft werden. Als »Anlass« dienen dabei in der Regel sämtliche Veränderungen der Rechtsstellung eines Flüchtlings, deren Gewährung vom Fortbestand des Asyl- oder Flüchtlingsstatus abhängig ist, insbesondere

- Anträge auf Familienzusammenführung
- Anträge auf privilegierte Einbürgerung
- Anträge auf Niederlassungserlaubnis.

Ebenfalls Anlass für die Einleitung eines asylrechtlichen Widerrufsverfahrens ist die Straffälligkeit des Asylberechtigten oder Flüchtlings, insbesondere wenn die zuständige Ausländerbehörde die Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt.

## II. Aktuelle Praxis

Die aktuell verfügbaren Informationen über die Entscheidungstätigkeit des Bundesamtes in Widerrufsverfahren spiegeln die Anwendung der oben genannten Kriterien in der Praxis wider.

Zwischen Januar und Dezember 2007 hat das Bundesamt etwa 25 000 Widerrufsverfahren eingeleitet und insgesamt knapp 14 000 Entscheidungen in Widerrufsverfahren getroffen. 89 % aller Widerrufsentscheidungen entfielen auf Flüchtlinge aus den oben unter I.3. genannten Herkunftsländern (25 % irakische Flüchtlinge, 20 % türkische Flüchtlinge, 16 % iranische Flüchtlinge sowie weitere 25 % Flüchtlinge aus den Herkunftsstaaten Russische Föderation, Afghanistan, Syrien, Serbien, Aserbaidzhan, Togo, Äthiopien, Sri Lanka, Sudan, Demokratische Republik Kongo und Eritrea). Bei den verbleibenden 11 % der vom Bundesamt getroffenen Widerrufsentscheidungen handelt es sich in der Mehrzahl um »anlassbezogene« Widerrufsprüfungen gegenüber Flüchtlingen aus sonstigen Herkunftsstaaten.

Im ersten Quartal 2008 hat das Bundesamt weitere 12 000 Widerrufsverfahren eingeleitet und etwa 8 000 Entscheidungen in Widerrufsverfahren getroffen. Dabei betrafen etwas mehr als 90 % der Entscheidungen Flüchtlinge aus den oben unter I.3. genannten Herkunftsländern.

Ein Blick auf den Ausgang der Widerrufsverfahren illustriert, dass die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG dem Bundesamt zwar eine Pflicht zur Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen und damit zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens, nicht aber eine Pflicht zum Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung auferlegt. Vielmehr soll – wie eingangs skizziert – mit der im Rahmen der Regelwiderrufsprüfung gegebenenfalls zu treffenden Feststellung, dass die Widerrufsvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen, auch die Grundlage für die Gewährung

der Niederlassungserlaubnis geschaffen werden. Im Jahre 2007 wurde in knapp 40 % aller entschiedenen Widerrufsfälle das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen festgestellt. In 60 % der Fälle hingegen hat das Bundesamt mitgeteilt, dass ein Widerruf derzeit nicht erfolgt und hat damit für die Betroffenen den Weg zu einem verfestigten Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland geebnet. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass das Bundesamt erst ab Mitte 2007 mit der Regelwiderrufsüberprüfung in Altfällen gemäß den oben dargestellten Kriterien begonnen hat, die Zahlen aus dem Jahr 2007 also auch anlassbezogene Widerrufsverfahren beinhalten. Deutlicher zeigen sich daher die Auswirkungen der oben beschriebenen Strategie im Jahr 2008. Im ersten Quartal 2008 hat die Regelwiderrufsprüfung in nur 20 % der entschiedenen Fälle zu einem Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung geführt, in 78 % aller entschiedenen Verfahren wurde der Schutzstatus bestätigt. Während derzeit vor allem Flüchtlinge aus Serbien bzw. Kosovo, der Türkei und Togo überdurchschnittlich stark vom Widerruf ihrer Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung betroffen sind, führte die Widerrufsprüfung des Bundesamtes beispielsweise in Fällen irakischer, iranischer, syrischer, afghanischer, kongolesischer, sudanesischer, aserbaidjanischer und äthiopischer Flüchtlinge weit überwiegend zu einer Bestätigung des Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus.

### III. Der Sonderfall Irak

Einen Sonderfall stellt die Widerrufspraxis des Bundesamtes gegenüber irakischen Flüchtlingen dar. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass das Bundesamt, gestützt auf die Vermutung, dass mit dem Sturz der ehemaligen irakischen Regierung Saddam Husseins im März 2003 auch die für die Flüchtlingsanerkennung vor dieser Zeit relevanten Verfolgungsgründe weggefallen seien, zwischen November 2003 und Dezember 2006 die Asylberechtigung bzw. Flüchtlingsanerkennung von nahezu 18 000 irakischen Staatsangehörigen widerrufen hatte, obwohl sich die Situation im Irak seit März 2003 deutlich verschlechterte. Aufgrund einer Neubewertung der Sicherheits- und Verfolgungssituation im Irak hat sich das Bundesamt im Mai 2007 entschlossen, Widerrufsverfahren gegenüber Angehörigen nichtmuslimischer Minderheiten aus dem Irak sowie Irakern aus dem Großraum Bagdad in der Regel ohne Widerruf einzustellen.<sup>7</sup>

Im Februar 2008 hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht entschieden, die Vereinbarkeit der die Widerrufspraxis des Bundesamtes und der deutschen Gerichte bestimmenden Auslegung von § 73 Abs. 1 AsylVfG mit den Vorgaben von Art. 11 Abs. 1 e der Qualifikationsrichtlinie (QRL) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof überprüfen zu lassen.<sup>8</sup> Hintergrund dieses Vorlagebeschlusses ist der Umstand, dass der deutsche Gesetzgeber mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz in § 73 Abs. 1 AsylVfG auch die Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 e QRL zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft

im Falle des Wegfalls der Umstände übernommen hat, ohne dabei die in Art. 14 Abs. 1 QRL geregelte zeitliche Beschränkung der Vorschrift auf die nach dem Inkrafttreten der QRL erfolgte Anerkennungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Somit muss sich die Auslegung der materiellrechtlichen Widerrufsvoraussetzungen durch das Bundesamt und durch deutsche Gerichte grundsätzlich an der Auslegung von Art. 11 Abs. 1 e QRL orientieren. Der vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegte Vorabentscheidungsbeschluss betrifft nunmehr im Kern die Frage, ob die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 1 e QRL entgegen der bisher vom Bundesamt und der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung neben dem Wegfall konkreter Verfolgungsgefahren auch die Wiederherstellung effektiven Schutzes durch den Herkunftsstaat gegen sonstige schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen voraussetzt und welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei der Beurteilung der im Zeitpunkt des Widerrufsverfahrens möglicherweise noch immer drohenden Gefahren anzuwenden ist. Diese Fragen sind für die materielle Rechtmäßigkeit von Widerrufsentscheidungen gegenüber irakischen, aber auch anderen Flüchtlingen von außerordentlicher Relevanz.

Das Bundesamt hat nunmehr vor dem Hintergrund der offenen Fragen zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit der »Wegfall-der-Umstände«-Klausel beschlossen, im Falle irakischer Flüchtlinge alle ausschließlich auf § 73 Abs. 1 AsylVfG gestützten Widerrufsverfahren ohne Widerruf einzustellen und diejenigen irakischen Flüchtlinge, die gegen den Widerruf ihrer Asylberechtigung bzw. ihres Flüchtlingsstatus gerichtlichen Rechtsschutz gesucht haben, klaglos zu stellen. Ausgenommen sind hiervon Straftäter, »Gefährder« sowie Personen unbekanntes Aufenthaltes.

Grundsätzlich besteht zwar keine unmittelbare Verpflichtung der Verwaltungsbehörden oder nicht vorlageverpflichteter (bzw. im Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Regelungen nicht einmal vorlageberechtigter) Gerichte zur Aussetzung oder Einstellung von Verfahren, deren Ausgang letztlich von einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in einem dort anhängigen Parallelverfahren abhängig ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen sowie zur Vermeidung nachgelagerter Folgenbeseitigungs- und Schadenersatzansprüche ist jedoch das Vorgehen des Bundesamtes ausdrücklich zu begrüßen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Einstellung der Widerrufsverfahren gegenüber irakischen Staatsangehörigen auch dem Interesse an einer verlässlichen dauerhaften Lösung der hiervon begünstigten Flüchtlinge entspricht.

<sup>7</sup> Vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 15.5.2007 zur Entscheidungspraxis zum Herkunftsland Irak, [www.auslaenderpfaeramt.de/fileadmin/ak-asyl/infodienste/Infodienst73.pdf](http://www.auslaenderpfaeramt.de/fileadmin/ak-asyl/infodienste/Infodienst73.pdf) (abgefragt am 6. Juni 2008).

<sup>8</sup> BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008 - 10 C 33.07 - ASYLMAGAZIN 5/2008, S. 25.